

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichem Sondervermögen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

II. Überlassene Unterlagen

1. An allen dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Abbildungen, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung weitergegeben werden.

III. Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss stehende Garantien, Zusicherungen, mündliche Vereinbarungen und Zusagen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Die Lieferung erfolgt generell „ab Werk“, ausschließlich Verpackung. Andere Bedingungen müssen schriftlich vereinbart und bestätigt werden. Der Versand erfolgt mit unserer Hausspedition, per Paketdienst, Post, Abholung, Zustellung oder nach Kundenvorgabe mit dessen Spedition.
3. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Recht an den Werkzeugen. Sie verbleiben im Eigentum des Herstellerwerkes.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar nach 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, jeweils ab Rechnungsdatum. Bei Erstbestellungen ausländischen Kunden behalten wir uns vor eine Zahlung per Vorauskasse zu verlangen. Andere Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.
2. Spätestens 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung kommt der Besteller in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
3. Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Des weiteren steht dem Besteller die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Lieferzeit

1. Von uns genannte Lieferfristen oder –termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Bei der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit handelt es sich nicht um eine ausdrückliche Bestätigung, sondern um den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt ab Werk.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Sofern die Voraussetzungen aus Punkt 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, im dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen.
Unsere Schadensersatzhaftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden, vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht.
6. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzugs bleiben unberührt.

VI. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Beschaffenheitsangaben, Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.
2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Lieferscheins. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Unberührt bleiben die im NE-Halbzeughandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.a. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.
3. Abweichungen vom vereinbarten Gewicht der Teil- und Gesamtmenge sind bis zu 10% gestattet.

VII. Versand und Gefahrenübergang

1. Wird auf Wunsch des Bestellers die Ware an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt oder ob die Ware vom Erfüllungsort versandt wird.
2. Gewicht der Teil- und Gesamtmenge sind bis zu 10% gestattet.

VIII. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstelleregress

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so werden wir die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern, sofern der Mangel fristgerecht gerügt wird.
Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung verlangen.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nicht nach dem Vertrag vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
5. Sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche verjähren 12 Monate nach Anlieferung der Ware bei unserem Besteller.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind, bei laufender Rechnung bleibt das Eigentum zur Sicherung des jeweiligen Saldo vorbehalten.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt. Der Besteller gestattet uns zu diesem Zweck seine Geschäftsräume zu betreten, um die Ware sicherzustellen und zurückzuholen.
3. Der Besteller darf im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges die Vorbehaltsware verkaufen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
5. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets in unserem Namen und Auftrag. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall der Vermischung gilt dasselbe. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

X. Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
2. Für diesen Vertrag und alle Rechtsbeziehungen mit uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelungen eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.